

# Königliches Bismarck-Gymnasium zu Pyritz.

---

Ostern 1898.

---

## Friedrich der Große als Kolonisateur in Pommern 2. Teil

von

Dr. Peter Wehrmann,  
Gymnasial-Direktor.

---

Beilage zum Programm des Königlichen Bismarck-Gymnasiums zu Pyritz  
Ostern 1898.

---

Pyritz, 1898.

Druck der Bade'schen Buchdruckerei.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



# Friedrich der Große als Kolonisator in Pommern.

## 2. Teil.

In seiner Fürsorge für Pommern hat Friedrich der Große, wie in der vorjährigen Programm-Abhandlung näher dargelegt ist, die innere Kolonisation dieses Landesteils durch großartige Meliorationen, Gründung neuer Wohnstätten und Heranziehung von fremden Ansiedlern besonders zu fördern gesucht. Mit welchem Erfolge er alle dabei erwachsenden Schwierigkeiten durch unermüdlige Thätigkeit zu überwinden verstand, ist an einzelnen Beispielen aus der Umgegend von Pyritz an der Hand der Akten gezeigt. Weitere Nachforschungen im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, dem Stettiner Staatsarchiv und dem Herzoglichen Staats- und Hausarchiv zu Zerbst haben ergeben, daß es bei allen diesen Neugründungen in Pommern im wesentlichen immer wieder dieselben Hindernisse zu beseitigen galt, die dem großen Könige bei seinen wohlmeinenden Absichten durch das Mißtrauen der alten Bevölkerung oder die Unverschämtheit der neuen Ansiedler, die Schwerfälligkeit oder gar den bösen Willen von Behörden und Privatleuten entgegentraten, so daß es sich kaum lohnen dürfte, auch die in der Hauptsache so ähnliche Entstehung und Entwicklung der anderen pommerschen Kolonien in allen Einzelheiten darzustellen. Die im ersten Teile gegebenen Gründungsgeschichten der Pyritzer Stadtkolonie Eichelshagen und der Nadü-Ansiedlungen können geradezu als typische Beispiele für diese Thätigkeit Friedrichs des Großen in Pommern gelten.<sup>1)</sup>

Daher ist es vielleicht von allgemeinem Interesse, auch die im ersten Teile Seite 19 kurz erwähnte Dorf- und Bauordnung von Eichelshagen<sup>2)</sup> in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen; wirft diese doch ein eigentümliches Licht auf die ländlichen Verhältnisse jener Zeit, und ist eine ähnliche genaue Regelung des Lebens in einer pommerschen Landgemeinde vor den 1764 bez. 1766 für Pommern erlassenen Bauer- und Gefindeordnungen bisher nirgends veröffentlicht.

### **Dorf-Ordnung** vor die Kolonisten zu Eichelshagen, vom 13. December 1752.

Als Seine königliche Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr bei Dero höchst rühmlichen Landes Väterlichen Vorforge wegen Anbau Neuer Dörffer und Colonien auch unter andern ein Theil der Stadtheide zu Pyritz gehörig aus zu Rahden und darauf 12 Auswärtige Familien anzusetzen befohlen; der Anbau dieser Colonie

<sup>1)</sup> Auf Wunsch des Herrn Professors Dr. Credner in Greifswald ist der größte Teil dieser Abhandlung in dem Jahresberichte der Geographischen Gesellschaft zu Greifswald von 1898 noch einmal zum Abdruck gebracht; dabei sind auch die Ergebnisse weiterer archivalischer Studien berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Pyritzer Magistratsakten Eichelshagen.



nummehr Gott Lob auch soweit geziehen, daß 12 Höffe mehrentheils im volligen Stande und dieselbigen mit Einwohnern besetzt sind: So haben die Colonisten bey Einem HochEdlen Magistrat der Stadt Pyritz gebührende Ansuchung gethan, sie mit einer Dorff Ordnung zu versehen, welches wohlgedachter Magistrat denen Bürgermeistern Böttchern und Röpcken Committiret, die denn solchem Commissis willig sich unterzogen und folgende Ordnung Salva approbatione Superiore entworfen.

Nachdem ohne Gottes Segen aller Menschen Thun umsonst und verlohren und der Höchste durch sein geoffenbartes Wort denen Menschen wie sie leben sollen hinreichend kund gethan, So sollen alle und jede dieses Orts Einwohner sich eines Christl. Lebens und Wandels beleißigen, die Geordnete Sonn- und Fest-Tage also feiern wie es Christen Leuthe geziemeth und gebühret, und ob zwar vor der Hand noch keine Kirche an diesem Orth gebaut werden können, so müßen die Einwohner sich dadurch von der Anhörung des Göttl. Worths nicht abhalten lassen sondern in einer der benachbahrten Kirchen sich zur Anhörung des Göttlichen Worths und Genießung der verordneten Heils Mittel und Sacramenten fleißig erfinden, und ohne höchst triffstige Ursachen nicht zurücke bleiben, auch über dem sich den Sabbath über stille in ihren Häußern halten, Gottes Worth fleißig lesen und ihren Kindern einprägen, damit sie des Seegens Gottes hin wiederumb gewärtigen können.

2. Müßen alle und jede Wirths sich aller Arbeit, auch unnöthiger Schmausereyen, Sauffens und Fressens, sowie überhaupt als in specie an denen Sonn- und Fest-Tagen enthalten, im widrigen dieselben Willkührlicher Bestrafung von ihrer Mittelbahren Obrigkeit gewärthen haben, und da auch

3. Durch Fluchen und Schwehren der Nahme Gottes auf eine gröbliche Arth theiligt und denen Verbrechern, wie Gott in seinem Worth angebräuet hat, aller Seegen entzogen wird; So hat sich ein Jeder davor zu hüten; im widrigen derjenige, so darwieder handelt, bey dem Gemeinen Fluchen vor Schulzen und Gerichten ernstlich ermahnet und zur Warnung in 4, 6 bis 8 Gr. Straffe genommen und das Geld zur Gemeinen Dorffs-Casse berechnet, bey dem gröblichen Fluchen und Gottes-Lästerung aber die Verbrecher der Obrigkeit angezeigt werden, woselbst sie nach Befinden andern zum Exempel und Abwendung Göttlicher Leibes Straffe nach Determinirung der Geseze bezeugt werden sollen.

4. Müßen bey Zusammenkünften die Einwohner sich friedlich und Einig betragen, sich vor allen Händereyen, Schmähen und Schlägen enthalten, wie denn derjenige, so den andern schmähet oder gar ausschlagen sollte, bey der Obrigkeit angezeiget, daselbst gebührend bestraffet werden. Damit auch

5. Gute Ordnung gehalten werde, so sollen die bereits bestellten Schulzen und Gerichten schuldig und gehalten seyn, wenn jemanden derer Einwohner oder derer Dienst Leuthe von der Obrigkeit eine Straffe dictiret wird, solche ohn weigerlich, wenn es auch Einstechung in den Genthen oder andere Leibes-Straffe beträfe, bey zu treiben und zu vollenziehen, und soll ihnen solches keines weges zu einem Vorwurff gereichen, sondern der- und diejenige, so solches thun, sollen exemplarische Straffe zu gewärthen haben. Desgleichen sollen

6. der Schulze und Gerichts Leuthe und die zu bestellende 2 Bauer Meisters von denen kleinen Straffen ordentlich Rechnung führen, und selbige, so oft jemand aus dem Collegio Magistratus dahin deputiret wird, vorzeigen, damit man sehen könne, ob darunter jemanden wieder die Ordnung durch die Finger gesehen oder aber das Geld zu andern als Gemeinschaftlichen Behuff angewendet worden, wie denn auch zur beständigen Nachricht ein ordentliches Schöpffen Buch angefertigt werden soll.

7. Wenn Ordres einlauffen oder sonst was nöthiges vorfällt, so soll ein jeder Nachbahr schuldig seyn auf vorgewiesenes Zeichen bey dem Schulzen zu erscheinen, wenigstens einen seiner Hauß Leute zu schicken bey 2 Gr. Straffe

8. Soll ein jeder Wirth schuldig und gehalten seyn vor seinen Hoff die Nachbahrlichen onera, als den Betrag zum Hirten Lohn, vor den Schmidt, Nachtwächter, Feldhüter item zu Grabens, Häcken und Zäunen, so die Commun halten muß, in so fern die letzteren nicht aus der Straff-Casse bestritten werden können, ohne weigerlich bey zu tragen und muß sich hiervon keiner erimiren

9. Der Krug soll nach der Reihe gehen und das Bier aus der Stadt geholet und der Dorffschaft ein Vorleger angewiesen werden.

10. Die Feuer Visitationes muß der Schulze und Gerichte alle 8 Wochen ohnfehlbar verrichten und soll ihnen der dritte Theil von deren Straffen zur Ergögligkeit zugebilligt werden; damit sich aber ein jeder vor Schaden und Straffe hüten könne, so soll



11. Ein jeder Wirth eine ordentliche Feuer Leiter, eine Sprütze und Cymer auch gute Laterne im Hause haben; dem a dato binnen 4 Wochen eines von diesen Stücken fehlet, soll jedesmahl 3 Gr. vors Stück Straffe erlegen, und soll so oft die Visitation geschiehet von jedem Haus 6 Pf. gegeben werden.

12. Sollte sich jemand unterstehen mit offenem Lichte ohne Laterne oder gar brennenden Riehn auch brennenden Tabacks Pfeiffe auf dem Hofe oder gar in die Ställe zu gehen, soll derselbe mit 6. 8 Gr. oder nach Befinden mit Gänthen Straffe belegt werden. Wenn auch

13. Bey Feuers Gefahr höchst nöthig, das eine Anzahl Brunnen vorhanden, so muß sich die Dorffschaft zusammen thun und sich zwey und zwey Wirthe vor oder zwischen ihren Höfen umb eine Stelle vereinigen.

14. Wegen der Communen Feuer Rüstungen als Rüssen, Feuer Haaken und Schlauchspritze soll, wenn sich die Dorffschaft deshalb nicht vereinigen kann, vom Collegio Verfügung geschehen.

15. Die Back-Öffen müssen nach Königl. Verordnung 12 Ruthen von denen Gebäuden abstehen und die Mund Löcher nicht nach denen Gebäuden sondern feldwärts stehen.

16. Was wegen Pfändungen, Beackerung, Trift und Weyde item Schonung und Aufgebung der Äcker und Wiesen nöthig, darunter müssen sich sembtliche Einwohner nach der Bauordnung, so der Herr Bürgermeister Röpeke angefertigt, schlechterdings achten.

### **Bau-Ordnung** vor die Dorffschaft Eichelhagen, vom 13. December 1752.

Lex in Genere. Jus gemein und vor allen Dingen muß an denen Fest, Sonn- und Bußtagen keine Feldarbeit verrichtet werden bey Vermeydung eines Thalers Straffe zur Gemeinen Bau-Casse. Zu dieser Bau-Casse muß eine Spahrbüchse angeschaffet und müssen aus der Gemeine zwei Bauer-Meisters gesezet, welche alle Jahr auf Neu-Jahr wechseln oder neu bestellet werden. Diese führen nicht alleine die Rechnung über Einnahme und Ausgabe sondern nehmen auch alle Straffgelder ein, jedoch müssen sie mit dem Gelde nicht nach ihrem Gefallen wirthschaften sondern der ganzen Gemeine davon Rechnung ablegen; und vor solches Geld werden die Wege, gemeinschaftlichen Graben und Bäume, so weit es reicht, im Stande gehalten.

Leges in Specie. Im Frühlinge.

1) Anfänglich müssen die zwey Bauer-Meisters auf das besäete Feldt acht haben und sehen, ob auch Waßer auf der Winter Saath stehet, solches der Gemeine anzeigen, und wann dieses geschehen, muß die ganze Gemeine, das Waßer stehe auf weßen Landt es stehe, Hand anlegen und ordentlich suchen abzulassen, und muß von dieser Arbeit sich niemand ausschließen bey 4 Gr. Straffe zur Bau-Casse.

2) In der Saachtzeit muß niemand seinen Nachbahren das Land abpflügen, sondern seine Breite richtig abmessen bey Vermeydung jeder Fahre 8 Gr., und fällt dieses Geld zur Bau-Casse. Der aber, dem abgepflüget worden, stehet frey im Augst so weit ihm das Korn weggepflüget, wieder abzumehen.

3) Muß niemandt seinen Nachbahren mit Wagen, Eggen, Pflug oder Schlitten über das gesäete Land ziehen sondern die ordentlichen Wege halten oder sein eigen Land auf- und abziehen bey Vermeydung 4 Gr. Straffe.

4) Im Winter Felde muß kein ander Korn, als welches mit dem Roggen, großen Gerste und Weizen reiff wird, gesäet werden, damit die Erndte dadurch nicht aufgehalten und das Vieh von den Stoppeln gehalten wird, auch muß sich ein jeder befeleißigen, daß er zur rechten Zeit säet und erndtet, sonst wann sein Korn mit denen andern ihres nicht zugleich reiff wird, werden die Stoppeln nach einem nicht mehr geschonet und hat er die Schuld sich selber bey zu messen, wenn seyn Getreyde von dem Vieh verdorben wurde.

5) Ist ein jeder schuldig, seyn Land selber und nicht mit frembden zur Hälfte zu säen oder pachtweise auszuthun, sonst er als ein fauler Wirth angesehen, und bey so bewandten Umständen aus dem Hoff gesezet und der Hoff mit einem fleißigen und tüchtigen Wirth von C. C. Rath besetzt und das Korn confisciret werden solle.

6) Es muß auch niemand denen jungen Gänsen Roggen- oder Weizen-Saath zu Gute abschneiden bey Vermeydung 6 Gr. Straffe.

7) Die Wege durch die Felder müssen so breit liegen bleiben, daß 2 Wagen räumlich bey einander weg können und nicht ins Korn fahren dürffen. Wenn aber dennoch jemand vorseztlicher und ohne Noth auf der Saath oder ins Korn fährt und dieselbe verdürbe, soll der Verbrecher, es sey ein Einheimischer oder Fremder, mit einem



Thaler bestrafet werden. Es müssen aber auch die Wege in guten fahrbaren Stande gehalten und die schlimmen Löcher zur rechten Zeit gebeßert werden.

8) Alles Vieh, es sey groß oder klein, muß vor die gemeinschaftlichen Hirten getrieben werden und seinen Nächsten zum Schaden nicht herum lauffen, sondern es bey denen Bauer-Meistern im Pfand-Stall getrieben wird und vor jedem großen Stück 2 Gr. und vor ein kleines 8 Pf. Pfand-Geld gegeben; dem aber, welchem durch das Vieh Schade gethan wird, der Schade, wenn solcher vom Schulzen und Gericht befohlen, a parte bezahlet, es sey der Schade im Korn oder gehegeten Graße geschehen; falls aber jemand Zucht-Schweine hat, und nicht zu Felde treiben kann, ist er schuldig dieselben auf seinem Hofse oder im Stall zu verwahren.

9) Die Pfändung kann einer so wohl wie der andere verrichten, jedoch muß das gepfändete Vieh in dem Pfand Stall bey demjenigen Bauermeister, wo das Jahr der Pfandstall angeleget worden, getrieben werden; in dem Fall aber, das Vieh einem von den Bauermeistern gehörte, wird es auf den Schulzen Hoff getrieben; wenn es aber Schweine, so sich dahin nicht wollen bringen oder treiben lassen, giebet derjenige, so mit der Pfändung beschäftigt, nur acht, wohin es gehöret, und wenn der Eigenthümer in diesem Fall sich weigerte, das geordnete Pfand Geld zu erlegen, wird er von der Gemeine auf das Duplum ausgepfändet; wenn aber einer Pfand-Rehrung thut, wird er auf 1 Thlr. zur Bau Cassé ausgepfändet und bestrafet.

Im Sommer.

1) Muß niemand über die Heynungs-Jahre, so wenn sonst die Gemeine nöthig findet dergleichen zu machen, pflügen bey Straffe 1 Thlr., es wäre denn, daß er das Land mistet, da er den Mist unterpflügen kann.

2) Und da dieses Dorff neu angeleget ist, würde gut und klüglich gehandelt seyn, wenn die Gemeine, so viel möglich, ihre Landung in einer Gegend miste.

3) Den Vieh-Standt müssen sämtliche Einwohner aller dings im Stande halten, damit sie ihren Acker im Mist-Stande erhalten können; jedoch muß niemand mehr zulegen und damit den Sommer durch die Weyde seinem Nachbahren zum Schaden betreiben, als er mit seinem eigenen Futter auswinteren kann, und nicht der Landes Ordnung zu wieder Futter zukauffen. Damit es ihnen aber hieran nicht fehlet, müssen sie die ihnen angewiesenen Wiesen fleißig rahden und im guten Stande halten.

4) Wenn es sich zutragen möchte, daß einer aus Versehen und nicht mit Vorsatz eines anderen Land ackerte, bemistet oder säete, ist der andere schuldig und gehalten, jenem seines eben so gut und ohne Anstand wieder zu begathen; wäre es aber aus Vorsatz geschehen und gedächte seines Nächsten Land dadurch an sich zu bringen und seines jenem liegen zu lassen, muß er den Schaden nicht alleine tragen, sondern wird noch dazu in 2 Thlr. Straffe zur Baukasse verurtheilt.

5) Sobald als landüblich, welches gemeinlich auf Walpurgis, so müssen die Häu-Wiesen ausgestochen und mit der Hütung verschont werden, und besorget die Ausstechung der Schulze durch die 2 Bauer-Meisters; es muß auch niemand seinem Gefallen nach aus den Häu-Wiesen, absonderlich seinem Nachbar zum Schaden, Gras holen bey Vermeydung 2 Gr. Straffe. Trüge es sich aber zu, daß er Noth halber Gras haben müßte, solches vorhero denen Bauer-Meisters anzeigen und so dann aus seiner eigenen keines wegen aber aus anderen Wiesen holen, oder wird schuldig erkand vor jeden Sad voll Gras seinen Nachbahren über die geordnete 2 Gr. Straffe noch 2 zu bezahlen.

6) Es muß auch niemand des andern Gesinde so wenig selber als durch andere abspenstig machen oder durch Biethung mehrerer Lohn wegmietzen, welches auch von dem Augst Gesinde mit zu verstehen, bey Straffe 1 Thlr.; auch muß keiner an Arbeitslohn denen Tagelöhnern als landgebräuchlich ist seinem Nachbahren zum Schaden mehr geben. Nebst freier Kost bekommen a) ein Meher, welcher aber auch in starken Korn eine Pommerische Morgen gut abmehen müße, bekömmt a Tag 4 Gr. b) im Graße aber nur 2 Gr. 8 Pf. c) eine Binderin a Tag 2 Gr. d) ein Harder 1 Gr. 4 Pf. e) bey anderer Handarbeit 1 Gr. 4 Pf.

NB. Diese Arbeits-Leuthe aber müssen des Morgen umb 4 Uhr auf Arbeit kommen, und obgleich wegen des Taues so früh nicht gehardet werden kann, Hände in Vorrath machen oder andere Arbeit nach eines jeden Wirths Gelegenheit verrichten, wer hierwieder handelt, wird in 12 Gr. Straffe condemnirt.

Im Herbst und Winter.

1) Im Herbst müssen von allen Dingen, wo es im Sommer nicht bereits geschehen, die alten Grabens aufgeräumt werden, und ist ein jeder schuldig, so bald er von seinem Nachbahren aufgefordert wird, dieselben auf-



graben und räumen zu helfen, wenn aber dieser säumig, solches dem Schulzen anzeigen, welcher denn schuldig, dem faulen Wirth anzubefehlen, daß er räumen solle. Thut er es doch nicht, so nimbt der gute Wirth, als welcher seinem Schaden vorkommen will, alle die Erde vor sich und verhöhet damit sein Land, welches

2) auch von denen neuen Graben mit zu verstehen, wenn etwa in einer kleinen Grund an der Seite Grabens nöthig seyn, da es sich nicht schicket, Abfluß-Graben zu machen. Es muß aber niemahlen jemand dergleichen vor seinen eigenen Kopff machen sondern vorhero sich dieserhalb mit seinen Nachbahren deutlich besprechen und, wenn solches geschehen und derselbe wollte nicht, solches dem Schulzen anzeigen, welcher denn mit denen Gerichten oder auch Bauer Meistern die Gegend besehen muß, und wenn ein Graben nöthig und der eine Wirth hat nicht Lust dazu, so machet der gute den Graben dichte an der Fahre aber doch in seinem Lande und gehöret ihm die Erde alleine, machen sie aber beyde auf, wird die Erde getheilet.

3) Diejenige neue Graben in Winter Felde müssen im Sommer oder Brachezeit gemacht werden, damit im Herbst die Saat nicht verdorben werde, wäre aber der Graben da nicht nöthig und der eine will dennoch einen daselbst machen, muß er einen guten Fuß von der Fahre ab und in seyn Land bleiben. Vor eine solche Besichtigung bekommen Schulz und Gerichten einer 2 Gr. Dieses muß der schuldige Theil bezahlen.

Im Winter.

Bei harten Frost Wetter muß der Schulze sich mit der ganzen Gemeinde besprechen, ob sie auch die Schaaffe auf der Saath hüten lassen wollen oder nicht. Würden sie darüber einig und lassen hüten, kann solches durch den gemeinen Hirten geschehen und der das ganze Feld behüten. Wenn sie aber nicht alle Schaaffe hielten oder wollten nicht alle zugeben, daß die Schaaffe auf der Saath gehen solten, so kann demjenigen, welcher hüten lassen will, die anderen nicht schlechterdings solches verwehren. Er muß aber alsdann seine eigene Saath und keines andere bei Vermeidung, so oft er auf denen andern ihrer Saath betroffen wird, mit 8 Gr. zu Bau Casse bestraffet werden.

Was die meisten beschließen, müssen sich die wenigsten gefallen lassen, es muß auch nicht weiter als bis Marien die Saath behütet werden.

NB. Wenn aber einer oder der andere durch Viehsterben (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle) heim gesucht und deswegen mit seiner Saath Zeit aufgehalten würde, ist die Nachbahrtschafft schuldig auf sein bittliches Ansuchen ihm nach Gelegenheit in der Noth zu Hülffe zu kommen und seyn Land ihm herum helfen, daß er auch mit seiner Saath Zeit fertig werde.

ad 8. Und da man bishero angemercket, daß die Eichelhagischen Einwohner dem Verwalter zu Brederlow mit ihrem Vieh sowohl in der Heyde als Holz — See — Wiesen sonderlich vielen Schaden gethan; so wird ihnen solches bey harter Straffe verbotthen, und sollen die Übertreter das erste mahl a Stück 2 Gr. und das andere mahl mit 4 Gr. bestraffet werden.

ad 9. Muß der Schulze mit den Bauer Meistern auf Grenz und Mahle, wie ihnen solche angewiesen, fleißig acht haben, und wenn von denen Nachbahren solche verändert werden solten, solches Einen Edlen Rath soforth anzeigen und Remedirung suchen, und müssen sie sonderlich auf ihre Huth seyn, daß die Dorffschafft Beyersdorff nicht weiter als ihnen zukommt mit ihrem Vieh hüten müssen.

Bürger Meister und Rath.

Scheinen diese Ordnungen auch Eingriffe in das den Kolonisten zustehende Verfügungsrecht über die ihnen ausdrücklich als erb- und eigentümlich übergebenen Grundstücke zu sein, so entsprechen sie doch dem schon seit Friedrich Wilhelm I. gegebenen Anweisungen über die Pflichten der ländlichen Bevölkerung zu guter Bestellung und Bewirtschaftung ihrer Äcker; auch waren viele Bestimmungen derselben besonders notwendig, da vor der zwar ins Auge gefaßten aber noch nicht in größerem Maßstabe begonnenen Separation der Flurzwang zu gleichzeitiger Bestellung und Ernte nötigte. Das in demselben Jahre wie die Eichelshagener Dorf- und Bauordnung von Friedrich gegebene Haushaltungs- und Wirtschafts-Reglement für die pommerischen Ämter<sup>1)</sup> enthält auch die eingehendsten

<sup>1)</sup> Mylius NCCM. I, S. 299 ff.



Verordnungen über Hauswirtschaft, Ackerbau, Weide und Wiesen, Wege und Gräben; und ebenso werden in dem auch 1752 erlassenen Wege-Reglement im Herzogtum Pommern und den Herrschaften Lauenburg und Bütow<sup>1)</sup> genaue Bestimmungen getroffen, bei denen sich auch das Privateigentum zum Besten der Allgemeinheit manchen Eingriff gefallen lassen muß. Nicht anders ist es bei der „Feuerordnung vor das platte Land in Vor- und Hinterpommern“ vom 24. Mai 1756<sup>2)</sup> und der 1764 erlassenen Bauer-Ordnung für Pommern.<sup>3)</sup> In dieser wie in der pommerschen Gesindeordnung vom 20. August 1766<sup>4)</sup> werden alle möglichen, das Privatleben betreffenden Vorschriften gegeben; und so war es sicher im Sinne des Königs, wenn auch der Pyriker Magistrat den neuen Kolonisten in Eichelsbagen ihre Pflichten als Bürger des preussischen Staates in so eingehender Weise vorschrieb. Denn Friedrich wollte durch Heranziehung von Kolonisten das noch so schwach bevölkerte Pommern nicht nur an Einwohnerzahl heben, sondern auch tüchtige und fleißige Wirte haben, die das Land wirtschaftlich förderten. Deshalb suchte er bei seiner fortgesetzten Sorge um die Wohlfahrt des Staates auch durch ausführliche Erlasse seine dahingehenden Absichten zu erreichen. Der mit den Plänen des Königs wohl vertraute Fürst Moriz von Anhalt, der sich durch seine eifrige Unterstützung der inneren Kolonisation Pommerns die ganz besondere Zufriedenheit Friedrichs erwarb, hatte schon 1748 näher dargelegt, welche hohe Ziele bei diesem Werk zu verfolgen wären, und damit auch die Zustimmung des General-Direktoriums gefunden.<sup>5)</sup> Danach handelte es sich dabei um folgendes: Pommern soll „mehr mit Volk peuplirt werden“, damit keine Teurung fortan in der Provinz entstehe und der König „nicht viele baaren Gelder aus dero Kassen vorschießen und verlieren möchte, auch keine zu rechtmäßigen Klagen verursachen.“ Alle Stats sind dadurch zu verstärken und die Unterthanen in solchen Stand zu setzen, daß „sie ihr Auskommen in Zufriedenheit hätten, wodurch denn alle Zeit von denen benachbarten Gränzen ihr mehrere ins Land kämen, als daß sie herauszögen.“ Es kommt darauf an, die neuen Kolonisten durch Ausländer mit möglichst wenig Kosten herbeizuschaffen und in die Provinz zu ziehen, damit zu allen Zeiten eine zahlreiche Armee aus dem Lande rekrutiert und unterhalten werden könnte. Sr. Rgl. Majestät Revenües würden sich von Jahr zu Jahr ein merkliches vermehren, „sowohl da durch die gute und fleißige Wirthschaft mehr Lebensmittel im Lande gewonnen als auch allerhand Waaren in denen Provinzien verfertiget werden, wofür anizo noch vieles Geld aus dem Lande gehet.“

Bemerkenswert ist, daß bei dieser Gelegenheit Fürst Moriz den Vorschlag machte, entweder alle Dienste der Unterthanen bis auf die Kriegsführen, Vorspann und Burgdienste abzuschaffen oder wenigstens, wenn dies nicht angängig ist, dieselben wesentlich herabzusetzen, „da viele nicht allein einzeln sondern auch selbender und mit Vieh täglich, nur allein die Sonn- und Feyertage ausgenommen, dienen müssen.“ Dadurch „würden die Bauern ihre Acker viel besser im Stande erhalten und ein Vieles mehr an Körnern, Stroh und Futter gewinnen, auch sich in allen in besseren Stand setzen können, wodurch denn auch Sr. Königl. Majestät auf vielerley Art profitirten.“ Minister von Blumenthal und Präsident von Mchersleben, die mit Prüfung dieser Vorschläge beauftragt sind, halten den ersten Gedanken für unausführbar, da der eigene Betrieb auf den Ämtern zu kostspielig

<sup>1)</sup> a. D. S. 335 ff. <sup>2)</sup> Mylius NCCM. II. S. 89 f. <sup>3)</sup> a. D. III. S. 531 ff. <sup>4)</sup> a. D. IV. S. 521 ff.

<sup>5)</sup> Geh. Staats-Archiv Verwaltung von Pommern 1748—54. Kabinets-Akte. Rep. 96 Nr. 416 A.



sein und es dann an den nötigen Arbeitern fehlen würde, erklären sich aber auch für die Verwandlung der bisher ungemessenen Dienste in gemessene, wie dies schon in Preußen und Litthauen bei den kgl. Ämtern eingeführt sei, und schlagen vor, daß der Bauer wöchentlich nur 2 oder unter Umständen 3 Tage zu dienen habe. Diese für die soziale und wirtschaftliche Hebung des pommerischen Bauernstandes so überaus wichtige Frage kam dann noch in demselben Jahre, namentlich auch in Folge eines von dem Oberst von Regow über die pommerische Wirtschaft eingereichten und vom Könige sehr wohlwollend aufgenommenen Berichts<sup>1)</sup> in Fluß und wurde eingehend von dem Generaldirektorium, der pommerischen Kammer und auch den dabei sehr interessierten Ständen erörtert.

Die Aufhebung der „Leibeigenschaft“ in Pommern oder richtiger die Regelung der Erbunterthänigkeit<sup>2)</sup> ist also schon lange vor den berühmten Befehlen vom 20. April 1762 und 23. Mai 1763<sup>3)</sup>, die nach der bisherigen Auffassung den Anstoß hierzu gegeben haben sollen, ins

<sup>1)</sup> Geh. Staats-Archiv. Verwaltung von Pommern 1748—54. Kabinetts-Akte. Rep. 96. Nr. 416 A. Oberst von Regow schreibt 25. Juli 1748 Nr. 3: „Die Dienste in Pommern sind bishero a 6, 8, 10 Pf., 1 Gr. bis höchstens 1 Gr. 2 Pf. angeschlagen. Der Bauer muß überdem in der Erndte noch mit 2 Personen dienen und sind bey denen meisten Ämtern so viele Dienste, daß alle Arbeit, sie bestehe worinnen sie wolle, durch Dienste verrichtet, mithin der Beamte oder Pächter nicht nöthig hat, eigen Gespann oder Gesinde zu halten, folglich die ihm zur Wirtschaft angeschlagenen Körner dasjenige, was er wegen der Dienste bezalet, bey weiten übersteigen. Wenn man also bey dem Anschlag eines Vorwerks balanciren sollte, was das Wirtschaftskorn importiret, welches, weil der Pächter sich mit dem Könige immer theilet, der arrende vom Ackerbau allemal gleich kommt, und was er dagegen vor Kosten wegen des zu bezalenden Dienstgeldes zu bezalen hat, so würde sich finden, daß der Pächter ein considerables hierbei profitiret, ohne darauf zu reflectiren, daß er das zur Wirtschaft ausgelegte Korn beständig über der Kammer Tage verkaufen kann. — Es würde daher entweder das Dienstgeld der Unterthanen zu erhöhen oder nicht soviel Körner zur Wirtschaft auszusetzen seyn, welches letztere um so mehr anzurathen, weil, sobald die Dienste höher angeschlagen werden und der Pächter die Bauern auf Dienstgeld setzet, die Last alsdann auf den Bauern fällt. — Noch besser aber würde der Ackerbau im Lande cultiviret werden, wenn die Beamten und Unter Pächter angehalten würden, durch eigen Gespann eine gewisse Anzahl Morgen an Acker und Wiesen zu bestellen, weil die Erfahrung zur Genüge zeiget, daß dasjenige, was mit Diensten bestellt, nimmer so ordentlich angefertigt wird als dasjenige, so man mit eigenem Gespann arbeiten läßt. Es würde alsdann mehr Korn im Lande gezeuget und die Bauern nicht wenig dabey conserviret werden.“ — Der König giebt schon am folgenden Tage durch Ordre vom 26. Juli dem Minister von Blumenthal zur Erwägung „was ein vernünftiger und in wirtschaftlichen Sachen ganz erfahrener und geschickter Mann“ ihm auf sein Verlangen über die Wirtschaft in Pommern eingesandt habe; namentlich scheine ihm das über die Einrichtung der Dienste bei den Ämtern Vorgetragene so solide und gegründet, daß darauf bei Verpachtungen besonders zu reflectiren sei „weil solches die Amts Unterthanen in vielen Stücken soulagiren würde.“

<sup>2)</sup> Die pommerischen Bauern waren zu jener Zeit nicht wie in Polen Leibeigen sondern sind wohl am besten als erbunterthänige Deputanten zu bezeichnen. Über die Entstehung dieses Verhältnisses vgl. außer den Schriften Knapp's Bruchmüller Die Folgen der Reformation und des 30jährigen Krieges für die ländliche Verfassung und die Lage des Bauernstandes im östlichen Deutschland besonders in Brandenburg und Pommern. Grosse 1897.

<sup>3)</sup> Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven. XI Urk. 148: An Brenkenhoff: „Was meine Amts-Unterthanen anbetrifft, da muß deren bisherige Leibeigenschaft sogleich aufgehoben und müssen die ungemessenen Dienste so reguliret werden, damit der Unterthan seine Wirtschaft füglich dabei verrichten könne.“ Urk. 154. Extract aus einer von dem Könige dem Geheimen Finanzrat v. Brenkenhoff erteilten mündlichen Instruktion: „Sollen absolut und ohne das geringste raisonniren alle Leibeigenschaften sowohl in königlichen, Adelligen als Stadt-Eigenthums-Dörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle Diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, soviel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit der Force, dahin gebracht werden, daß diese von Sr. Königl. Maj. so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde.“ Colberg, den 23. Mai 1763.



Auge gefaßt.<sup>1)</sup> Für diese schon 1748 ernstlich in Angriff genommenen Bestrebungen, die Lage der gequälten pommerischen Bauern zu erleichtern, sind unzweifelhaft auch die zahlreichen, gerade in diesem Jahre gegründeten Kolonistendörfer, deren Bewohner von allen Frondiensten befreit waren, von Einfluß gewesen. Damals waren nach einem Schreiben des Ministers von Blumenthal an den Fürsten Moritz 1523 neue Familien in Pommern angefaßt. Und welche rege Thätigkeit damals in der Kolonisation Pommerns herrschte, geht daraus hervor, daß von 1748 bis zum 1. October 1752 nicht weniger als 24 Dörfer fertig gestellt, 40 andere Kolonien angefangen wurden; in diesen setzten sich während dieses Zeitraums 751 Familien mit 3712 Seelen an, 306 Familien hatten schon mit der Ansiedlung begonnen; dazu kamen noch 204 Wollspinner-Familien und 410 andere, die sich in diesen wenigen Jahren in alten Dörfern niederließen.<sup>2)</sup> Hierbei wurde der König besonders von dem General-Lieutenant Fürst Moritz von Anhalt unterstützt, der in lebhaftem Verkehr mit dem Monarchen stand und von seinem Garnisonorte Stargard seit Ende 1747 wiederholt Reisen zur Besichtigung der in Pommern vorgenommenen Verbesserungen unternahm.<sup>3)</sup> So schreibt Friedrich am 10. November 1747 an ihn, er habe mit Vergnügen bemerkt, welche guten Einsichten von ökonomischen Wissenschaften derselbe habe „so habe nicht anstehen können Euer Liebden hierdurch zu ersuchen, Mir die Gefälligkeit zu erweisen und nach Dero Gelegenheit eine Reise nach denen nicht gar weit von Stargard entlegenen Dammschen und Stettinschen Oderbrüchen, welche ich einzudammen und uhrbahr zu machen auch mit neuen Einwohnern und Colonisten zu besetzen der Pommerischen Kriegs- und Domänenkammer aufgetragen habe, zu thun und gedachte Brücher und deren Eindämmung auch Uhrbahrmachung in Augenschein zu nehmen und zu examiniren, wie dieses Werk beschaffen ist.“ Schon am 24. November erstattet Moritz einen langen Bericht über das, was er bei seiner Reise wahrgenommen und gratuliert „aus ganz unterthänigsten, treu gehorsamsten Herzen zu dem guten großen Anfang Dero Arbeit“. Im Februar des folgenden Jahres unternimmt er eine neue Revisionsreise auf Befehl des Königs und schreibt darüber, er habe es an vielen Orten so gefunden „daß wenn E. K. M. Befehl und Instruction allezeit gefolget wird, derselben höchst gnädigste Intention zur Landes Wohlfarth vollkommen erfüllet werden kann.“ Auch über die weiteren Reisen in den folgenden Jahren, bei denen Moritz alles auf das sorgfältigste besichtigt und die wirtschaftliche Lage der neuen

<sup>1)</sup> Knapp Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Leipzig 1887. Derf. Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (Leipzig 1891) S. 35. M. v. Brünneck Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen. Zeitschrift der Savigny Stiftung. IX. Germ. 1889, S. 24 ff. Stuger Deutsche Sozialgeschichte (Halle 1898) S. 104. vgl. Roser Friedrich der Große (Stuttgart 1893) I, S. 372, der die seit dem Rebow'schen Bericht bei den Aemter-Verpachtungen getroffenen Aenderungen kurz bemerkt.

Während der Druck dieser Abhandlung schon begonnen hat, geht mir D. Hünze's Aufsatz „Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen“ (Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte X, S. 275 ff.) zu. Da in diesem auch die in Pommern seit 1748 begonnene Ermäßigung der Frondienste mit Belägen aus dem Geh. Staatsarchiv geschildert ist, so ist es überflüssig, die bis dahin noch nicht veröffentlichten Aktenstücke, die ich zur Begründung hier geben wollte, noch einmal zum Abdruck zu bringen. Ich verweise also auf die Abhandlung Hünzes, dessen Auffassung ich mich nur anschließen kann, und begnüge mich, einiges von ihm nicht gegebene Detail zur Beleuchtung der pommerischen Verhältnisse aus den Akten anzuführen.

<sup>2)</sup> Bербster Archiv. Fürst Moritz in Pommern. Amtliche Listen vom 1. November 1752.

<sup>3)</sup> Bербster Archiv (Fürst Moritz in Pommern), dem auch die folgenden Schreiben entnommen sind.



Anfiedler wie der alten Bevölkerung genau untersucht, stattet er dem König eingehend Bericht, und dieser dankt mit sehr herzlichen Worten für den Eifer seines General-Lieutenants und die guten Nachrichten, die er von ihm erhält, auch „er hoffe, daß es mit der Aufnahme dieser Provinz noch mehr und mehr continuiren werde.“ Die Freude über den guten Fortgang des Kolonisationswerkes in Pommern, für das sich auch der Anhaltiner so lebhaft interessierte, tritt in vielen Schreiben der umfangreichen Korrespondenz deutlich zu Tage.<sup>1)</sup> So schreibt er nach einer im Oktober 1752 unternommenen Reise, er habe auch in Hinterpommern in vielem einen sehr guten Anfang gefunden und Pommern an Land noch niemals so gut gesehen, er sei bei dieser Reise an Örter gekommen, die er in Pommern niemals gesucht. Er gratuliert dem König zu diesem Erfolge und freut sich herzlich über den guten Fortgang. Und als er im Oktober des folgenden Jahres die Oberbruchs-Entreprisen besichtigt hatte, schreibt er unter anderem: „Ich kann nicht leugnen, wer solche Örter fertig aufgebaut und mit 150—200 Seelen besetzt siehet, wo sich vor einigen Jahren noch die wilden Thiere aufhielten, der muß sich über E. K. M. Allerhöchstgnädigste Anordnung zur Wohlfahrt der Armee und Lande ohne Unterlaß freuen und E. K. M. sowohl aus getreuem Herzen zu dem guten Fortgange gratuliren als selbst alles mit anwenden, daß es weiter gehe, welches auch sehr füglich geschehen kann und es zu bedauern seyn würde, wenn es angehalten werden sollte.“ Aber er hält auch mit scharfem Tadel nicht zurück, wenn er Nachlässigkeit oder gar Widerspenstigkeit findet, und fordert strenge

<sup>1)</sup> Für Pyritz ist es von Interesse, wie dieser Fürst im Jahre 1752 für den damaligen Bürgermeister Röpcke, den Verfasser der Sichelshagener Bau-Ordnung, eingetreten ist. Dieser hatte sich an den König mit einer Eingabe gewandt, er habe im Regiment v. Borde 28 Jahre als Feldwebel gedient, sei aber durch Gicht ganz invalide geworden. Darauf habe ihn König Friedrich Wilhelm I im Jahre 1739 als Bürgermeister in Pyritz mit 80 Thlr. Tractament angestellt, doch sei er durch viele Unglücksfälle in Schulden geraten und bitte nun um eine Zulage von 100 Thlr. Der König beauftragt darauf den Fürsten Moritz, zu untersuchen, „ob es ein guter oder ein lieberlicher Mensch sei und ob er in seinen Umständen durch seine Schuld und schlechte Haushaltung oder aber durch besondere Unglücksfälle zurückgekommen sei.“ Dieser schreibt Stargard, den 12. Mai 1752: „Auf E. K. M. Allerhöchsten Befehl, den jetzigen Bürgermeister Röpcke betreffend, bin ich, um Ew. Kgl. Maj. den gründlichen Rapport davon abzustatten, selbst zu Pyritz gewesen und habe mich bey dortigen Kriegsrath und Commissario Loci Gille wie auch bey dem Magistrate ausführlich erkundiget, ob es ein guter oder ein lieberlicher Mensch sey, und ob derselbe in seinen Umständen durch seine Schuld und schlechte Haushaltung oder aber durch besondere Unglücksfälle zurückgekommen sey: So ist nach derselben sämtlichen Aussage dieser Röpcke auch ein sehr guter Bürgermeister und gar nicht lieberlich. Es ist zwar gewiß, daß er an die 1000 Thlr. schuldig ist. Nach allem Vorgeben aber ist er dadurch in solche Schulden gerathen, weil er, da er mit seinem Tractamente nicht auskommen können, sich durch Wirthschaft helfen wollen, ihm aber dabey zu unterschiedenen Mahlen das Rindvieh und auch die Pferde verstorben sind, und er bey letzten Viehsterben 30 Stück der vortrefflichsten verlohren, überdem auch durch Miswachs Unglück gehabt. Seine Gebäude sind sehr haufällig, jedoch aber eines Theils schon wiederum repariret, durch welches alles er also gegen sein Verschulden in diese 1000 Thlr. Schulden gerathen sein soll. Er ist von Richtung des Regiments an darunter gewesen und hat von sämtlichen alten Officiers derselben das Zeugniß, daß er ein vortreflicher Feldwebel und es sehr Schade gewesen sey, daß er wegen seiner Gichtschmerzen No. 1739 hätte müssen versorget werden. Da nun derselbe von allen das Zeugniß hat, daß er sowohl 27 Jahre in der Armee treu und ehrlich gedienet als auch wie Burgemeister 13 Jahre seinem Amte gut und ehrlich vorgestanden haben soll: So hat er sich dadurch gewiß Ew. Kgl. Maj. Höchsten Gnade meritiret gemachet, welcher er sich auch vollkommen getröstet, der ich mich in Ew. Kgl. Maj. Allerhöchsten Gnade recommandire und in allerunterthänigsten treu gehorsamsten Respect bis an mein Grab verharren werde.“ Schon am 15. Mai dankt der König für den Bericht über den Bürgermeister Röpcke „danach derselbe ein fleißiger und ordentlicher Mann, und soll er aus der Pyritzer Kammereikasse eine jährliche Zulage von 60 Thlr. erhalten.“



Maßregeln gegen Beamte und Kolonisten, die sich den wohlmeinenden Absichten des Königs widersetzen. Andererseits hebt er rühmend die Unterstützung hervor, die er vielfach findet. Bezeichnend ist ein Bericht vom 13. November 1752. Hierin lobt er vor allem den „allen ersinnlichen Fleiß“ des Präsidenten v. Aschersleben. Auch der Kammer-Direktor v. Schlabrendorff und der Vice-Direktor Sprenger hätten alle königlichen Befehle mit allem Fleiß befolgt, die Kriegsräte v. Hirsch und Winkelmann sich jederzeit sehr hervorgethan. Von Magistratspersonen seien besonders zu loben die Kämmerer Dresow zu Schlawe und Michaelis zu Greiffenberg, „die so eifrig gewesen, als wenn sie noch wirkliche Soldaten seien“, so daß er für sie um eine Zulage aus der Kämmererei einkommt oder sie demaleins zu ihrer Verbesserung anderweitig zu placieren bittet. Dagegen seien die Kämmerereien von Stargard, Belgard und Treptow a. T. noch am säumigsten und bedürften einer strengen Aufforderung, es anderen, besonderes der Stadt Gollnow nachzuthun. Darauf erfolgt am 14. November 1752 folgende Kabinetts-Ordre: „Durchlauchtiger Fürst. Freundlich lieber Vetter. Euer Liebden habe Ich hierdurch nochmahlen von aller Meiner Erkenntlichkeit versichern wollen, daß dieselben vermittelst Dero Schreibens vom 12 dieses und dessen verschiedener Anlagen Mich von denenjenigen Umständen, so Dieselbe bey Dero letztern Bereifung der Provinz Vor- und Hinter-Pommern zur Erreichung Meines Zweckes in besserer Aufnahme der Provinz angemerket, umständlich benachrichtigen wollen; Ich werde auch gewiß vor allen und jeden Meinen besten Gebrauch machen, und habe Ich bereits an den dortigen Kammer Präsidenten v. Aschersleben Meine intention sowohl wegen der Oderbruchs Entreprisen, wegen des theuren Lohnes deren Arbeiters bey den Bauten, wegen der Pfälzer und andern Colonisten, als auch endlich wegen bessern Pflanzung des jungen Holzes und den Magistrat zu Stettin sowie alle Administration der Stadthende über Mangel an Holz geführten ungegründeten Klagen zu verweisen beandt gemacht. Ich habe gedachten Präsidenten zugleich auch aufgegeben bey seiner nächsten Ankunst zu Berlin Mich wegen einer Zulage vor die Cämmerers der Stadt Schlawe und Greiffenberg zu erinnern, denen Magistraten der Stadt Stargardt, Treptow an der Tollense und Belgardt habe Ich selbst schreiben und ihnen ihre bisher gezeigte Nachlässigkeit in Ansehung neuer Unterthanen auf der Städte Eigenthumen verweisen, sie zu mehrer Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit aufmuntern und ihnen das Exempel des Magistrats zu Gollnow vorstellen lassen. Ich zweifle dennoch nicht, daß alles solches von einen sehr guten effect seyn werde und bin übrigens Euer Liebden freundwilliger Vetter Fr“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wie sehr Friedrich den Fürsten Moriz, der sich auch im siebenjährigen Kriege namentlich in den Schlachten von Prag, Kossbach und Leuthen besonders auszeichnete und bei Hochkirch verwundet wurde, bis an sein Ende schätzte, geht auch aus folgendem, im Zerbster Archiv befindlichen Schreiben hervor, das der König am 23. Dezember 1759 von Freiberg auf die Nachricht von seiner ersten Erkrankung an ihn richtete: „Da Ich ganz ohnvermuthet und von ohngefähr vernehme, daß es sich mit Ew. Liebden Gesundheits-Umständen zeithero wiederum verschlimmert habe, und dieselben sich jezo übler als vorhin befinden sollen; So habe Ich nicht anstehen können, bey Ew. Liebden mich selbst nach Dero jezigen Befinden zu erkundigen und lebe der guten Hoffnung dabey, daß solches nicht so schlecht seyn werde, um die Besorgniß von üblen Folgen zu geben. Ew. Liebden wollen versichert sein, daß ich an Dero Zustandt gewiß allemahl viel Theil nehmen werde und nichts mehr wünsche, als daß Dieselbe alle gute Besserung empfinden und wiederum die gewünschte Hoffnung zu einem völligen retablisement haben mögen.“ Eigenhändig fügt der König hinzu: „Es thuet mir recht Sehr leidt vohr ihnen vohr es So Schlimm ist wie man mir es Sagen wil, und mehre ich Sie mein tage nicht vergessen nuhr thuet es Mir leidt das ich ihnen meine Erkenntlichkeit vor alle ihre Mühe und Fleiß nicht habe Erkennen können.“ Moriz starb bald darauf am 11. April 1760 im 48. Lebensjahre. vgl. Allgem. Deutsche Biographie B. 22, S. 267.



Schon aus diesem Bericht des Fürsten Moritz wie aus dem ganzen, auch im Zerbst'schen Archiv befindlichen Briefwechsel, den derselbe mit dem Präsidenten v. Schlabrendorff in den Jahren 1748—59 führte, geht hervor, welches Verständnis und wie große Unterstützung der König und sein treuer Gehilfe bei dem Kolonisationswerke in der pommer'schen Kriegs- und Domänenkammer fanden. Das zeigt sich auch bei den 1748 in Pommern gemachten Versuche, die Frondienste einzuschränken.<sup>1)</sup> Zwar befürchtet die Kammer, wie es in einem Bericht an den König vom 14. November heißt,<sup>2)</sup> daß diese sehr heilsame Intention „besonders bey denen vom Adel viele Contradiction und unnöthige Disputes finden werde und stellen dahero Ew. Kgl. Maj. allerunterthänigst anheim, ob nicht Höchst dieselben geruhen wollen, an die Vor- und Hinterpommer'schen Landstände von dort aus dieserhalb allergnädigste Ordre ergehen zu lassen“; doch erläßt sie selbst unter demselben Datum eine Verfügung an sämtliche Landräthe und Steuerräthe und weist auf die königliche Intention, dem Lande aufzuhelfen, mit allem Nachdruck hin. „Wir befehlen Euch dahero in Eurem Creise mit dem forderjahmsten die ferueueste Untersuchung anzustellen, ob nicht die adelichen Unterthanen, bez. die Städte-Eigenthum-Unterthanen, von diesem dem Bauers Mann so gar ruineusen Umstand in gewissen maßen befreuet, und die Sache dergestalt eingerichtet werden könne, daß anstatt daß der Bauer jezo die ganze Woche hindurch dienen muß, derselbe die Woche über nicht mehr als 3 höchstens 4 Tage zu Hofe dienen müße. Ob nun zwar dieses bey einem oder andern anfangs Geschrey erwecken dürffe: So zweifeln wir dennoch nicht, daß vernünftige Guths-Herren, welche der Menschen Liebe nicht gänzlich abgeseget, sich dieser vorhabenden billigen und nöthigen Abänderung der unerträglich und zum Theil recht Egyptischen Frohdienste entgegen setzen werden: Denn da es vor den gemeinen Mann nicht auszustehen ist, wenn er wöchentlich 5 oder wohl gar 6 Tage und öfters doppelt als mit Anspannung und mit der Hand dienen soll, die Arbeit an sich auch bey den elenden Umständen, worinn er dadurch geseget wird, von ihm sehr schlecht verrichtet werden muß, zumahl seine Anspannung dadurch völlig entkräftet und herunter gebracht wird: So werden vernünftige Guths-Herren sich hoffentlich accomodiren und in dieser Veränderung der Dienst-Tage ohne Schwierigkeit willigen, umb so mehr, wenn sie in der That erfahren werden, daß der Bauer, wenn er sich nur erst ein wenig wieder erholet, in den wenigen Tagen eben so viel und noch mehr und besser arbeiten werde, als er vorhin in den vielen Tagen gethan hat, daneben aber Zeit behalten wird, seinen eigenen Acker besser als bishero zu bestellen, durch Anfertigung derer Graben in Wiesen und Ackern solche zu verbessern, von jungen Aufschlag rein zu halten, auch die bereits verwachsenen Wiesen und Acker wieder uhrbahr zu machen und hierdurch sowohl als daß er nicht ganz so viel Zug- sondern mehr Mollen-Vieh halten kann, in besseren Umständen gerathen, und alsdann nicht so viel und bey dem geringsten Unfall von der Guths-Herrschaft Hülffe brauchen wird. Wie er denn auch mehr Zeit bekommt seine Gebäude in besern Stande zu halten, auf Toback, Hopffen, Tartoffeln und zu Ziehung Baum- und Gartenfrüchte mehr Fleiß anzuwenden und einen Verdienst sich zu schaffen, wobey jeder Guths-Herr gewiß mit profitiren wird, wenn er auch wegen Minderung derer Dienste etwas mehr eigen Zug-Vieh halten muß, welche

<sup>1)</sup> Rescript an die pom. Kammer von 1. Mai 1748 Verwandlung der ungemessenen Frondienste auf den Domänen in gemessene bei H i n z e Forschungen zur brandenbg. preuß. Geschichte X, S. 294.

<sup>2)</sup> Geh. Staats-Archiv. Gen.-Dir. Pommern Lit. XXXV Nr. 54.



den Acker dagegen auch viel besser bestellen und bessere Erndten zu Wege bringen werden, der Bauer aber mehrentheils bishero, weil ihm nicht Zeit gelassen, seinen eigenen Acker zeitig und gehörig zu bestellen, Mismachs gehabt und endlich den Hof gar drüber verlassen müssen. Wir werden dahero allen denenjenigen, so sich dieser Verordnung nicht gleich unterwerfen und die Dienste nicht mindern, in keinem Fall die geringste Hülffe an Remissionen bey Unglücks Fällen aus unseren Magazinen oder sonst auf einigerley Art angedeyen lassen. Solten sich aber dennoch einige unterstehen, diesen so heilsahmen Anordnungen sich entgegen zu setzen, so werden wir uns genöthiget sehen, dieser uns so sehr angelegentlichen Sache einen ernsthaften und nicht gefälligen Nachdruck zu geben, allermassen unsere Intention dahin gehet, daß die Dienste sowohl bey unseren Amts als adelichen und Eigenthums-Untertbanen auf gleichen Fuß eingerichtet, die Untertbanen selbst aber dadurch soulagiret werden sollen.“

Aber da der König selbst befohlen hatte, den Gutsherrn gegenüber „mit Menagement“ zu verfahren, so wurde trotz dieser so energischen Verordnung der pommerschen Kammer auf den adeligen Gütern wenig genug erreicht,<sup>1)</sup> und auch auf den Domänen werden immer wieder Klagen laut über die unerträglichen Dienste, welche die Bauern zu leisten hatten. Da half auch alles Eingreifen des Monarchen nicht dauernd, obgleich thatsächlich bei Erneuerung der Pachtkontrakte die bäuerlichen Dienste auf 2, 3, höchstens 4 Tage herabgesetzt wurden. Er selbst hatte einmal in einer Ordre an die Minister geschrieben,<sup>2)</sup> in seinen Augen gelte ein armer Bauer ebensoviel wie der vornehmste Graf und der reichste Edelmann; und diesen Grundsatz hat er auch durch die That zu beweisen gesucht. Wie er gegen jene megärenhafte Gräfin Gessler trotz der hohen Verdienste ihres Gatten ein „rigoureuses Exempel“ statuieren läßt, um andere dadurch von dem „grausamen und unmenschlichen Verfahren mit ihren Untertbanen“ zurückzuhalten,<sup>3)</sup> und seinen Verwandten, den Markgrafen von Schwedt, ernstlich verwarnt, seine Leute nicht weiter zu chikanieren,<sup>4)</sup> so greift er auch mit allem Nachdruck ein, wo er Klagen von gequälten Bauern vernimmt, und läßt sehr ernste Ordres gegen ein solches Verfahren an das General-Direktorium wie an die einzelnen Kammern ergehen.<sup>5)</sup> So erläßt er z. B. im Jahre 1772 an das pommersche Kammer-Deputations-Collegium zu Köslin, betreffend die von der Stadt Köslin zu Schwerinsthal angesiedelten Kolonisten, folgende Ordre:<sup>6)</sup> „Se. Königliche

<sup>1)</sup> Das Nähere bei Hinze (a. D. S. 280 ff.), der auch die militärisch-politischen Gesichtspunkte, die bei dieser Agrarpolitik in Betracht kommen, hervorhebt.

<sup>2)</sup> Publ. XI Urk. 410.

<sup>3)</sup> „ „ „ 95 u. 96.

<sup>4)</sup> „ „ „ 89.

<sup>5)</sup> „ „ „ 26, 43, 80, 82, 98, 116, 139, 148, 399, 400, vgl. auch die Rüge an den Gutsbesitzer v. Ribbeck zu Groß-Glienide Urk. 287 u. Verwarnung des Domänenpächters Hart zu Borne Urk. 401.

<sup>6)</sup> Publ. XI Urk. 257. Nach Gründung dieser Kolonie hatte der König 3. Januar 1751 an den Magistrat von Köslin verfügt: „Da Sr. Königl. Majestät in Preußen zu Dero Vergnügen vernommen haben, daß der Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Köslin sich seines Orths in Ansehung und Aufbaung ausländischer Familien und dazu gethanen Rahdungen ganz bereitwillig und fleißig erwiesen; So haben Höchstbieselben vermeldeten Magistrat Dero gnädiges Wohlgefallen darüber hierdurch zu bezeigen und zugleich zu erkennen geben wollen, wie es Höchstdero-selben besonders angenehm seyn wird, wenn erwehnter Magistrat darunter fernerhin continuiren und Sr. Königlichen Majestät desfalls habende Landes Väterliche Absichten zu befördern sich bestens angelegen seyn lassen wird, wogegen Sie Dero gnädige Erckentlichkeit zu bezeigen ohnermangeln wird.“ (Abschrift im Stett. Staats-Archiv Accession Nr. 146,



Majestät haben den Bericht vom 20. dieses über die Beschwerden derer Einwohner zu Schwerinsthal zwar erhalten, können indessen gedachter Deputation hierdurch in Antwort nicht verheelen, daß, so sehr selbige auch Ihr bisheriges Verfahren gegen sothane Einwohner zu beschönigen sucht, dies gleichwohl nicht der einzige Vorfall ist, woraus Se. Königl. Maj. abnehmen, wie unglimpflich und hart mit denen armen Unterthanen in der Provinz überhaupt verfahren, und wie wenig von mehrererwehnter Deputation auf derselben conservation Bedacht genommen wird, daß daher diese Deputation sich nicht wundern wird, wenn Se. Königl. Maj. derselben in der Folge gegen dergleichen wenige Aufmerksamkeit vor das Wohl derer Unterthanen deren gerechtes ressentiment empfinden zu lassen, Sich gemüßigt sehen dürften.“ Wie scharf der König selbst darauf achtete, daß seine wohlmeinenden Absichten nicht vereitelt würden, zeigt auch folgendes Beispiel. Als er im Juni 1782 von der Stargarder Revue nach Graudenz reiste, kam er auch durch das bei Neustettin gelegene Dorf Linde, dessen Bauern zu drei verschiedenen Gütern gehörten. Sofort nach seiner Ankunft in Graudenz machte er den Geheimen Finanzrat Schüz, den Nachfolger Brenkenhoffs, auf dies Dorf aufmerksam:<sup>1)</sup> „Bei Meiner Anheroreise durch Hinter Pommern, habe Ich verschiedene Bemerkungen gemacht, die Ich Euch hiermit sagen will: Nehmlich da ist erst das Dorf Linde, das gehört an drey Edelleute: Bangerow ist einer davon, die andern Namen weiß Ich nicht. Dieses Dorf liegt an der See und die Leute leben von Fischerey: da ist nun nöthig nachzusehen, daß die drei Herrschaften die Leute nicht zu sehr drücken. Welches Ihr also wahrnehmen werdet.“<sup>2)</sup>

Troghdem die Domänen nach des Königs Willen „Exempel guter Wirtschaft“ sein sollten, für die pommerschen Ämter 1752 ein Wirtschaftsreglement<sup>3)</sup> mit sehr eingehenden Anweisungen erlassen und die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene schon 1754 fast durchgeführt war, so war doch auch hier die Lage der Bauern nicht immer so, wie sie nach der Absicht des Königs

157.) Aber nachdem bei der 1748 begonnenen und 1752 vollständig fertig gestellten Kolonie die bewilligten Freijahre 1765 abgelaufen waren, entstanden wegen des nun zu zahlenden Kanons Streitigkeiten zwischen den Kolonisten und dem Kösliner Magistrat, bei denen auch die Hilfe des Königs und der pommerschen Kammer wiederholt angerufen wurde. 1768 war der Kanon festgesetzt, doch müssen, wie obige Ordre des Königs zeigt, auch nachher weitere Mißhelligkeiten vorgekommen sein. Die Stettiner Akten geben darüber nichts.

<sup>1)</sup> Publ. XI, Urk. 534 vergl. Brüggemann Beschreibung von Pommern II S. 756.

<sup>2)</sup> Aber auch das folgende ist für Friedrich den Großen als Kolonisateur in Pommern zu bezeichnend, als daß wir es nicht wiedergeben möchten. Der König schreibt weiter an Schüz: „Zum andern ist ein großer Teich dabey, und ist Meine idee, wenn das faisable ist, daß man solche Baggers machen läset, wie zum Exempel in Schwinemünde sind, und suchet, mittelst solcher die gute Erde aus den Teichen herauszuschaffen und bringet solche sodann auf das Sandland. Das ist indessen, wie gesagt, nur so eine idee von Mir, die, wenn sie auszuführen stünde, gewiß von großem Nutzen seyn würde, indem der Schlamm und die gute Erde, aus den Teichen, die Sandländer ungemein verbessern würden. Es kommet also darauf an, daß deshalb Versuche angestellt werden; die Baggers will Ich denn auf meine Kosten machen lassen. Zum dritten, so liegen von Neu Stettin die Felder zu sehr entfernt und können von den Bürgern nicht so recht genüzet werden: Da habe Ich die idee, wenn es anginge, daß daselbst ein Vorwerk etabliret würde, bergestalt, daß denen Bürgern das Eigenthum der Länder immer verbleibet, und daß sie von dem Vorwerk die Pacht kriegen; so wird der Acker besser in Ordnung gehalten und bringt mehr Nutzen. Viertens gehet der Canal, der da zur Ablassung der See gezogen worden, über das Terrain des Dorfs Klübbe, dieses muß dafür bedommagiret werden, daß sie nichts dabey verlihren. Ihr habt also alle diese Sachen in attention zu nehmen und das Weitere zur Erreichung der Absicht zu besorgen. Graudenz, den 6. Juni 1782.

<sup>3)</sup> Mylius N. C. C. M. I. Sp. 299—332.



sein sollte. Mancher Pächter ist nur darauf bedacht, die Kräfte der Amtsunterthanen in seinem Interesse möglichst auszunutzen, der Bauer aber hat auch nur seinen Vorteil im Auge und will nur gerade das leisten, zu dem er unbedingt verpflichtet ist. So bleiben Mißhelligkeiten, die aus den Frondiensten hervorgehen, nicht aus. Das zeigt auch ein Beispiel aus der näheren Umgebung von Pyritz. Während dort die neuen Ansiedler von allen öffentlichen Lasten völlig frei waren und auch im Amte Pyritz die Verhältnisse der Unterthanen günstig lagen, hatten die alten Dörfer des Amtes Colbatz unter ihrem sehr strengen Amtmann, Kriegsrat Sydow, fortgesetzt über Gebühr schwere Dienste zu leisten, so daß diese Unterthanen sich wiederholt genötigt sahen, den Schutz des Königs anzurufen. Unter den 1767 vorgetragenen Beschwerden werden nach eingehender, mehrere Jahre lang geführten Untersuchung als wohl begründet angesehen:<sup>1)</sup> sie müssen den Amtsacker viermal pflügen und erhalten für die Beackerung der dem Domänenpächter allein zustehenden Felder keinerlei Entschädigung; dieser benutzt die Bauern dazu, seine Gäste zu fahren und schickt ihnen bei jeder Gelegenheit ohne vorherige Verwarnung den Landreiter auf den Hals; er zwingt sie, von seiner Ziegelscheune ohne jede Vergütung 5 Meilen weit Steine heranzufahren und läßt sie „wie Pharao die Israeliten Stroh sammeln ließ“, an Extra-Tagen Blätter in der Buchheide sammeln oder Erde in Säcke füllen, um diese statt Mist auf die Acker zu fahren; sie erhalten für die geleisteten Paffuhren und das den neu erbauten Kolonistendörfern gelieferte Saatgetreide keine Bezahlung. So sind sie wegen der vielen Dienste und Fuhren nicht im stande, ihre Häuser zu reparieren.<sup>2)</sup>

Wie anders war die Lage der als freie Leute auf eigenem Grund und Boden angelegten und in ihren Privilegien geschützten Kolonisten.<sup>3)</sup> Kein Wunder, daß die einheimischen Domänen-

<sup>1)</sup> Geh. Staats-Archiv. Gen.-Dir. Pommern Lit. 41 Sect. 2. Amt Colbatz No. 32.

<sup>2)</sup> vgl. Kabinetts-Ordre Stargard den 8. Juni 1780 an die pommersche Kammer, betreffend die Untersuchung einer Beschwerde der Unterthanen des Amtes Colbatz über Bedrückung. Publ. XI Urk. 465

<sup>3)</sup> Als Nachtrag zu den Teil I, S. 10 zusammengestellten Benefizien der Kolonisten und der S. 26 veröffentlichten Erbverschreibung, gebe ich die noch nicht gedruckte allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1775, die von Brenkenhoff entworfen ist, „wie es mit denen auf Kgl. Kosten etablirten ausländischen Kolonisten bey denen adelichen Gütern in Pommern gehalten werden soll.“ Geh. Staatsarchiv. Gen.-Dir. Pommern Col. S. Spec. No. 2.

„Nachdem Se. K. M. von Preußen unser allergnädigster Herr allergnädigst geruhet verschiedene Familien Stablissemments bey denen adelichen Gütern in Pommern auf höchst Dero Kosten anlegen zu lassen und zugleich verordnet haben, daß diese neue Stablissemments mit ausländischen Kolonisten überall besetzt werden sollen, so befehlen Allerhöchst Se. K. M. hierdurch.

1. Daß die auf Dero Kosten bey denen adelichen Gütern neu erbauten Bauer- und Rossäthen Höfe und Büdner Häuser sammt der dazu gehörigen vor Sr. K. M. Rechnung gleichfalls angekauften Hoff Wehr denen angelegten Kolonisten erb- und eigenthümlich verbleiben sollen, so lange sie die Abgaben davon gehörig entrichten, ihre Grund Stücke wirthschaftlich bearbeiten und die Gebäude in haultichen Stande erhalten, wohingegen auch die Kolonisten schuldig sind, die Gebäude, welche ihnen in völlig fertigen Stande geliefert werden, sowie die Hoffwehr selber zu conserviren, daher denn also

2. Keine Herrschaft befugt ist, die Kolonisten willkürlich ihrer Höfe und Wohnungen zu entsetzen, vielmehr muß auf den Fall, wenn ein Kolonist seinen Hof oder Wohnung sowie die dazu gehörige Grund Stücke durch schlechte Wirthschaft deterioriren oder seine Abgaben nicht ordentlich entrichten solle, solches durch den Justitiarium jeden Orts untersucht und darüber rechtlich erkannt werden, da denn, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, ihm den Hof zu nehmen, solcher sofort wieder mit einem andern ausländischen Kolonisten besetzt und diesem der Hof oder Büdner Wohnung, sowie vorstehend verordnet worden, übergeben werden muß.



bauern mit Neid auf die aus der Fremde herangezogenen Ansiedler blickten.<sup>1)</sup> Aber der große König ist ein viel zu weiser Herrscher, als daß er mit einem Schläge die ganzen Frondienste abgeschafft hätte, obgleich er sie selbst einmal als „eine abscheuliche Einrichtung“ bezeichnet.<sup>2)</sup> Er hätte dadurch nur den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb in Verwirrung gebracht und sucht daher nur zu bessern und die Lage der Bauern zu erleichtern, wo er immer kann. „Er ist,“ wie Knapp sagt, „in seiner inneren Politik stets fortbildend aber stets erhaltend gewesen.“<sup>3)</sup> So erklärt er auch dem Präsidenten Aschersleben auf dessen Bericht:<sup>4)</sup> „Was die dienstpflchtigen Unterthanen in denen Ämtern betrifft, so haben sie über die auf 3 bis höchstens 4 Tage in der Woche gesetzte Dienste sich gar nicht zu beschweren, sondern es müssen dieselbe solche ohnverweigerlich verrichten, und sind sie dazu bedürftenden Falls mit Nachdruck anzuhalten. Denen neu etablirten Colonisten aber müssen die Freyjahre und andere Conditiones, so ihnen versprochen, richtig gehalten werden.“ Und ganz in demselben Sinne verfügt er im Jahre 1780:<sup>5)</sup> „So sehr Se. Kgl. Majestät geneigt sind, den Landmann gegen alle Bedrückungen zu beschützen und demselben sein Schicksal und Loos zu erleichtern, so wenig können und

3. Sollen die etablirte Colonisten von ihren Bauer oder Kossäthen Höfen und Büdner Wohnungen keine mehrere Abgaben entrichten als solche in denen Nutzungs Anschlägen der von Uns unter der Direction Unseres Geh. Finanz Rathes v. Brenkenhoff zum Betrieb des Meliorations-Geschäftes geordneten Commission bestimmt worden, so wie denn auch diese Abgaben zu keinen Zeiten erhöht werden müssen. Es bleiben auch die Colonisten von allen Natural Hofe Diensten frei, falls sie sich deshalb nicht gutwillig mit der Guths Herrschaft vergleichen, jedoch müssen sie die allgemeine Dorfs Lasten gleich andere Dorfs Einwohnern verrichten.

4. Nach dieser Vorschrift sollen denen Colonisten von denen Guthsbesitzern jeden Orts ordentliche Hof oder Haus Briefe ertheilet und darin die Morgen Zahl, die sie an Land, Wiesen, Wurtzen und Garten, desgleichen was sie zur Hoffwehr, an Saaten, Vieh und Fahrniß nach denen Anschlägen erhalten, und was sie davon jährlich zu entrichten haben, deutlich verzeichnet werden.

5. Sind die Colonisten so wie andere Landes Einwohner denen Landes Gesetzen unterworfen, und verbleibet jedem Guthsbesitzer zwar die Jurisdiction über dieselben in eben der Art, wie er solche über die Frey-Leute in seinem Guthe zu exerciren berechtigt ist. Es muß aber bey vorfallenden Excessen deren Bestrafung durch den Justitiarium jeden Orts verfügt werden, und verbieten Sr. K. M. hierdurch ausdrücklich und bey Vermeidung Dero Allerhöchsten Ungnade und der empfindlichsten Beahndung selbige nicht mit Schlägen oder harten Gefängniß Strafen willkürlich übel zu behandeln, damit sie nicht dadurch verleitet werden ihre etablissements zu verlassen. Sr. K. M. befehlen Dero Geh. Finanz Rath v. Brenkenhoff genau darauf zu halten, daß diese Dero Allerhöchste Ordre überall gehörig befolget werde.“

1) Bericht des Präsidenten v. Aschersleben 16. Mai 1754, veröffentlicht von Hinge in Forschungen zur br. pr. Gesch. X, S. 305.

2) Oeuvres posthumes VI, 78. Il se trouve des provinces, dans la plupart des États de l'Europe, ou les paysans attachés à la glèbe sont serfs de leurs gentilhommes; c'est de toutes les conditions la plus malheureuse et qui révolte le plus l'humanité. Assurément aucun homme n'est né pour être l'esclave de son semblable: on déteste avec raison un pareil abus et l'on croit, qu'il ne faudrait que vouloir pour abolir cette coutume barbare, mais il n'en est pas ainsi, elle tient à d'anciens contrats faits entre les possesseurs des terres et les colons. L'agriculture est arrangée en conséquence des services des paysans; en voulant abolir tout d'un coup cette abominable gestion, on bouleverserait entièrement l'économie des terres, et il faudrait en partie indemniser la noblesse des pertes qu'elle souffrirait en ses revenus. vgl. Preuß Friedrich der Große III, S. 95 ff. Stadelmann in Publ. XI, S. 108 u. Urf. 67.

3) Knapp Grundherrschaft und Rittergut (Leipzig 1897) S. 63.

4) Forschungen z. br. pr. Gesch. X, S. 306.

5) 28. Januar 1780. Geh. Staats-Archiv. Gen. Dir. Pommern Tit. XXXV No. 54.



wollen Höchstdieselbe dennoch nachsehen, daß solcher Dero landesväterliche Gesinnung auf Muthwillen ziehen und sich anmaßen sollen, aller Dienste sich zu entziehen und dadurch Dero eigne Domänen-Pächter ganz außer Stande zu setzen, ihre Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen.“ Aber unausgesetzt hatte der „Bauernkönig“ das Ziel im Auge, seinen Bauern zu helfen, und unverkennbar ist der Einfluß, den auch die Kolonistendörfer hierauf ausübten. Das beweist auch folgende Stelle aus einer Ordre, die der König unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem siebenjährigen Kriege an das General-Direktorium erließ:<sup>1)</sup> „Da Seiner Königlichen Majestät zu Dero besondern Satisfaction allerunterthänigst gemeldet worden, wie nicht nur anjeho die in Pommern sowohl als in der Neumark vorhin wüßt gewordenen Stellen wiederum mit guten Wirthen von ausländischen Evangelischen Leuten besetzt worden, sondern auch noch mehrere von solchen vorhanden, vor deren guten Unterbringen, zu Vermehrung Derer Unterthanen im Lande und sie auf einigen beständigen Fuß zu etabliren gesorget werden müße; So haben Se. Königl. Maj. deshalb resolviret, daß die kleinsten Acker Werke bey denen Ämtern und Kämmerereyen sowohl in Pommern und der Neumark, insonderheit aber diejenigen, so vom Feinde gänglich ruiniret und abgebrandt worden, an gedachte Leute und zwar auf Erb-Zins ausgethan und überlassen werden sollen; Allermaßen hierdurch nicht nur die sonst zum Wieder Aufbau solcher kleinen Acker-Werke erforderliche Bau Kosten menagiret werden, sondern auch Se. Kgl. Majestät viele Menschen und Unterthanen mehr in das Land bekommen, überdem auch die Dörfer, so zeither den Hofedienst dazu verrichtet, alsdann sogleich auf Dienstgeld gesetzt und nach Dero allergnädigsten Intention als Frey-Leute angeordnet werden könnten.“

Daß nicht einem der geringsten Unterthanen Unrecht geschehe, sondern alle auf jede Weise „conserviret“ werden, ist das fortgesetzte Bestreben des Königs, und die „Conservation des Bauernstandes“ liegt ihm vor allem am Herzen. Darauf richtet er auch in der Provinz, die er so oft durchreißt und durch alle möglichen Mittel zu heben sucht, sein ganz besonderes Augenmerk. Das Gefühl der Pflicht, von dem Friedrich II. wie kein anderer beseelt war, und der staunenswerte Fleiß, mit dem er alle Obliegenheiten seines hohen Amtes erfüllte, gereichten auch den kleinen Leuten, um deren Bedürfnisse und Leiden er sich auf des eingehendste kümmerte, zum Segen und waren neben seinen Heldenthaten der Grund zu seiner einzigartigen Volkstümllichkeit. Die ganze 46 jährige Regierungszeit des alten Fritz ist von dem vorsichtigen aber thatkräftigen Bestreben erfüllt, außer der Hebung der Bodenkultur und Vermehrung des Wohlstandes auch die wirtschaftliche und soziale Lage der pommerschen Bauern zu verbessern und sie zu Wirten zu machen, die mit Eifer und Verständnis die Bewirtschaftung ihrer Höfe betrieben. Auch hierin tritt er in die Fußstapfen seines Vaters und führt mit staatsmännischer Weisheit fort, was seine Vorfahren begonnen hatten. Und wenn er hierbei nicht das erreicht hat, was er als Philosoph mit weitsehendem Blick für wünschenswert bezeichnet, so liegt die Schuld nicht daran, weil „die Behörden geistig verbunden mit dem Adel mächtiger waren

<sup>1)</sup> Berlin 11. April 1763. Orig. Geh. Staats-Arch. Gen.-Dir. Pommern Tit XXXV No. 79. vergl. die Circular-Ordre vom 4. Januar 1748 Publ. XI Urk. 69. An den Minister v. Blumenthal 13. Januar 1755 betr. Prüfung von Pachtanschlägen von pommerschen Domänen a. D. Urk. 133. An die Kurmärkische Kammer vom 12. April 1763 auf Grund obigen Erlasses an das General-Direktorium a. D. Urk. 152.



als der unumschränkte Herrscher“<sup>1)</sup> sondern weil dieser nicht wie Joseph II. von Oesterreich, der „durch die verfehlte Wahl der Mittel und durch die krankhafte Hast seiner Maßregeln auch die an sich tadellosen Ziele in Verzug brachte“, alte Einrichtungen einfach beseitigen wollte, ohne die wirtschaftlichen Umstände zu erwägen.<sup>2)</sup> So gleicht Friedrich der Große als Kolonisateur in Pommern einem vorsichtig erwägenden genialen Baumeister, der auf festem Grunde und nicht auf Sand baut, die Schäden, die heranbrausende Fluten angerichtet haben, sorgsam zu beseitigen weiß und ein Gebäude errichtet, das auch unter ganz andern Verhältnissen jedem Winde trotz bietet. Zeigen sich alle Bewohner dieses Baues so treu wie die Pommern zur Zeit des großen Königs und suchen sie es diesem an Pflichttreue und Fleiß gleich zu thun, so wird kein äußerer oder innerer Feind sein Werk je zu zerstören vermögen.

---

<sup>1)</sup> Knapp Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (Leipzig 1887) II S. 55.

<sup>2)</sup> Derselbe Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preußen in „Grundherrschaft und Rittergut“ (Leipzig 1897) S. 68.



1875